

allgemeine Einkaufsbedingungen

Estrella AG, Brühlmattweg 20, CH-4107 Ettingen, Tel. + 41 61 / 726 45 11

1. Allgemeines

1a) Diese Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil unserer beiliegenden schriftlichen Bestellung.

1b) Abweichungen zu unseren Bestellbedingungen, einschliesslich Kurs- und Preisvorbehalte, sind nur gültig, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

1c) Nur schriftliche Bestellungen auf unserem Bestellformular sind gültig. Mündliche Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

1d) Sämtlicher Schriftwechsel hat die offizielle Anschrift der Estrella AG zu tragen. Alle Auftragsbestätigungen, Materiallieferungen oder Rechnungen die keine oder ungenügende Adressmerkmale aufweisen, werden an den Absender retourniert.

1e) Die Bestätigung des Auftrages ist uns innert 5 Tagen rechtsgültig unterzeichnet zu retournieren. Dessen Ausbleiben gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.

2. Garantie

2a) Werkstück / Dienstleistung
Der Leistende garantiert, dass der Leistungsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften besitzt und den verlangten Leistungen und Spezifikationen entspricht und auch nicht sonstwie vom Vertrag abweicht.

Der Liefergegenstand muss den schweizerischen-/ EU-/ oder in der Bestellung vereinbarten Normen/ Richtlinien entsprechen.

2b) Garantieansprüche
Garantieansprüche werden Estrellaseitig generell brieflich oder per TELEFAX erhoben. Zeigen sich während der Garantiezeit Mängel ohne Verschulden von Estrella oder Estrella-Kunden ist der Lieferer verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten vor Ort und Stelle zu beheben. Ist innert nützlicher Frist eine mängelfreie Ersatzlieferung oder Schadensbehebung nicht möglich, ist Estrella berechtigt, die Mängel auf Kosten des Leistenden selber zu beheben. Für entstehende Transport- und Reisekosten ist der Leistende, ohne gegenseitige Vereinbarung haftbar.

2c) Garantiezeit
Die Garantiezeit erstreckt sich im Normalfall über 12 Monate im Dauerbetrieb (24h/Tag) ab Datum unserer Inbetriebnahme, maximal jedoch 24 Monate ab Ihrer Lieferung. Anderslautende Garantievereinbarungen sind in der schriftlichen Bestellung festgehalten

3. Rücktritt

3a) Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung/Montage/Garantie-Arbeiten Ziff. 2a in Verzug und ist auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so können wir vom Vertrag zurücktreten und auf die Leistungen verzichten. Von Estrella geleistete Zahlungen sind rückzahlungspflichtig.

3b) Erweist sich schon vor Fälligkeit einer Lieferung, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so können wir vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten. Von Estrella geleistete Zahlungen sind rückzahlungspflichtig.

3c) Sind erfolgte Lieferungen während der Inbetriebnahme trotz der vom Lieferer zugesicherten Eigenschaften nicht tauglich, so können wir vom Vertrag zurücktreten und den Liefergegenstand dem Lieferer zur Verfügung stellen. Von Estrella geleistete Zahlungen sind rückzahlungspflichtig.

4. Geheimhaltung

Alle Zeichnungen, technische Unterlagen usw. die Estrella zur Ausarbeitung einer Offerte oder Bestellausführung dem Lieferanten überlässt, unterstehen der Geheimhaltungspflicht. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Genehmigung Estrella nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie bleiben geistiges Eigentum der Estrella. Der Lieferant haftet für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflicht hervorgehen.

5. Verpackung /Transport/Versicherung

5a) Verpackung
Sachleistungen sind durch den Lieferanten mit einer handelsüblichen und umweltverträglichen Verpackung gegen Verlust und Beschädigung zu schützen. Verpackungsmaterialien die nicht den aktuellen EU-Entsorgungs- Vorschriften entsprechen (Sonderabfall), werden dem Lieferanten zu seinen Lasten retourniert.

5b) Transport
ohne gegenteilige Vereinbarung gelten die jeweils neuesten INCOTERMS.

5c) Transportversicherung
Transportversicherungen werden, ohne gegenteilige Vereinbarung, nur durch Estrella abgeschlossen.

6. Lieferung/Versandbereitschaft/Lagerung

6a) Lieferdatum

Als Lieferdatum versteht sich das Datum an dem die Ware/Dokumentationen bei uns eintrifft, oder der Lieferant per TELEFAX Versandbereitschaft meldet.

6b) Versandbereitschaft

Die Versandbereitschaft gilt als gegeben, wenn das bestellte Material vorschriftsgemäss beschriftet, verpackt und markiert ist und wir im Besitz der Verpackungsliste sind.

6c) Lagerung

6c1) Gelieferte Ware ohne Begleitpapiere lagert auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis zum Eintreffen der Dokumente.

6c2) Für Lieferungen die Estrella kundenseitig nicht übernommen werden können, gewährt der Leistende eine 2-monatige kostenfreie, sachgerechte Lagerung. Entstehende Versicherungskosten gehen zu Lasten Estrella.

7. Produkthaftpflicht

Der Lieferant enthebt uns hiermit aller Ansprüche und Kostenforderungen von Dritten, die sich aus Produkthaftpflicht im Zusammenhang mit seinen Lieferungen ergeben können und gegen uns erhoben werden.

Estrella verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche umgehend in Kenntnis zu setzen. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich das Recht vor, Ansprüche dem Lieferanten gegenüber auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produkthaftgesetzen geltend zu machen. Der Lieferant verzichtet hiermit auf die Einrede der Verjährung.

8. Umweltschutz

Der Lieferer ist verantwortlich, dass seine Waren zum Zeitpunkt des Verkaufs den geltenden Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Er haftet im Falle der Verletzung solcher Bestimmungen und hat unsere sowie die Ansprüche Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

9. Rechnung und Zahlung

Die Rechnungen sind im Doppel auf unseren Namen auszustellen. Allfällig vereinbarte An- oder Teilzahlungen sind auf den Fälligkeitstermin hin schriftlich anzufordern. Zahlungen werden nur auf Grund dieser Einforderungen geleistet.

10. Zahlungsziel

10 Tage 2%, 60 Tage netto

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizerisches Recht gelangt zur Anwendung, Gerichtsstand ist Arlesheim